

## Informationsvorlage

**Vorlagen-Nr.: I 2023/003**

Amt: 20 Finanzverwaltung  
Verfasser: Funk, Andreas

Datum: 09.01.2023

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Finanz- und Verwaltungsausschuss	02.02.2023	nicht öffentlich
Stadtrat	09.02.2023	öffentlich

### **Betreff:**

Informationen nach § 12 Abs. 4 Nr. 3 und 4 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital - 4. Quartal 2022

### **Sach- und Rechtslage:**

In der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital sind im § 12 Abs. 4 Nr. 3 und 4 Informationspflichten des Oberbürgermeisters geregelt. Mit dieser Vorlage wird diesen Informationspflichten Rechnung getragen:

1. Im 4. Quartal 2022 wurden vom Oberbürgermeister keine Entscheidungen über die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung getroffen.

Bei den Personalaufwendungen beträgt der Jahresbedarf 2022 nach Verbuchung der Aufwendungen für den Monat Dezember 2022 insgesamt 26.915,2 TEUR. Damit ist eine Überschreitung des geplanten Personalbudgets (Ansatz 26.737,4 TEUR) um 177,8 TEUR festzustellen. Nach Verbuchung der Inanspruchnahme der im Rahmen von Altersteilzeitverträgen gebildeten Rückstellungen (112,8 TEUR) wird sich das Defizit nach aktuellem Stand auf rund 65,0 TEUR verringern. Dieses Defizit kann vollständig aus Erstattungen der gesetzlichen Sozialversicherung (Summe insgesamt 145,1 TEUR) sowie aus Erstattungen von Quarantäne-Leistungen (Summe insgesamt 68,9 TEUR) gedeckt werden.

Die Personalaufwendungen bilden nach den Festlegungen zum Haushaltsplan 2022 ein separates teilhaushaltsübergreifendes Querschnittsbudget. Die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen bei Überschreitungen eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von über 25,0 TEUR bis 100,0 TEUR je Einzelfall obliegt dem Finanz- und Verwaltungsausschuss.

Für die Personalauszahlungen gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

Unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs, der im Verhältnis zum Gesamtpersonalbudget geringfügigen Überschreitung (< 0,5%), der Unabweisbarkeit der Aufwendungen und der dargestellten Deckungsmöglichkeiten wurde auf die Erstellung einer separaten Beschlussvorlage für den Finanz- und Verwaltungsausschuss verzichtet und der Sachverhalt in dieser Informationsvorlage berücksichtigt.

Die unterjährigen Hochrechnungen des voraussichtlichen Jahresbedarfes für den Personalaufwand werden künftig verbessert, damit bei Bedarf eine frühzeitige Vorbereitung von notwendigen Entscheidungen des Finanz- und Verwaltungsausschusses bzw. Stadtrates sichergestellt werden kann.

2. Im 4. Quartal 2022 wurden vom Oberbürgermeister keine Entscheidungen über die befristete Niederschlagung von Forderungen und keine Entscheidungen über den Verzicht auf Forderungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung getroffen.

Rumberg  
Oberbürgermeister